

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Renz, Fraktion der CDU

**Raumgrößenvorgaben für den Bau und Betrieb von Kindertageseinrichtungen
und Schulen**

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Vorschriften regeln den notwendigen Raumbedarf pro Kind in Quadratmetern in einer Kindertageseinrichtung?
 - a) Worauf beruhen die dort angegebenen Quadratmeterzahlen?
 - b) Welche Rolle spielen die „Hygienegrundsätze in Kindertagesstätten“ des Ministeriums für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2007?
 - c) Wann erfolgte eine Aktualisierung dieser Grundsätze?

Die Fragen 1, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mindestanforderungen an den Raumbedarf in einer Kindertageseinrichtung (Quadratmeter pro Kind) wurden in der „Handreichung zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“ des Sozialministeriums vom 6. Oktober 2006 veröffentlicht. Die hier getroffenen Richtwerte zur Festlegung von Raumbedarfen wurden auf der Grundlage von Unfallverhütungsvorschriften und pädagogischer Einschätzungen im Hinblick auf Kindeswohlgefährdungen festgelegt. Im „Leitfaden Akustik in Kindertageseinrichtungen“, der im Jahr 2022 durch das LAGuS herausgegeben wurde, wird etwas mehr Raum pro Kind empfohlen, um Lärmbelastungen zu minimieren. Hier bilden akustische Berechnungen die Grundlage für die Empfehlungen.

Die Broschüre „Hygienegrundsätze in Kindertagesstätten“ des Sozialministeriums aus dem Jahr 2007 gibt die Raumbedarfswerte entsprechend der Antwort zu Frage 1 als fachliche Orientierung unverändert wieder. Die Broschüre beruht auf dem Rahmenhygieneplan für Kindertagesstätten (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) aus dem Jahr 2007 und befindet sich aktuell für Mecklenburg-Vorpommern in Überarbeitung.

Seit dem 1. Juli 2012 wird diese Aufgabe nach § 20 Absatz 5 des Aufgabenzuordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Die jeweiligen Genehmigungsstellen in Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte haben teilweise eigene Mindestanforderungen definiert.

2. Inwieweit werden entsprechende Quadratmetervorgaben Bestandteil der Entgeltverhandlungen des Trägers mit den Trägern der Jugendhilfe? Wie werden über diese Vorgaben hinausgehende Raumkapazitäten bei den Entgeltverhandlungen mit den Trägern der Jugendhilfe mitberücksichtigt?

Diesbezüglich gibt es ebenfalls keine Vorgaben und keine Fachaufsicht des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zum Vorgehen in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung werden zwischen den Trägern der Kindertageseinrichtungen und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geschlossen. Die Vertragsparteien können in den Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) nicht von dem Inhalt der Betriebserlaubnis nach § 10 Absatz 1 KiföG M-V abweichen (vgl. Schön in Wiesner/Wapler, SGB VIII, § 78b Rn. 27; PdK MV G-2, KiföG M-V § 24 2.6, beck-online).

In jedem Fall werden die Flächen(bedarfe) je Kind während bzw. nach Um- oder Neubauten von Einrichtungen bereits in den Betriebserlaubnisverfahren durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geprüft. § 78c Absatz 2 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch regelt, dass Investitionen nur dann im Entgelt Berücksichtigung finden können, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Diese Zustimmung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Betriebserlaubnisverfahren. Insofern können über die Raumbedarfsvorgaben hinausgehende Raumkapazitäten nicht die Regel sein.

3. Welche Vorschriften regeln den Raumbedarf pro Kind in Quadratmeter in einer allgemein bildenden Schule?
 - a) Worauf beruhen die dort angegebenen Quadratmeterzahlen?
 - b) Wie findet sich der ab 2026 geltende gesetzliche Anspruch auf Ganztagsbetreuung in den Quadratmetervorgaben wieder?
 - c) Wie wird der Gedanke der Inklusion in den Quadratmetervorgaben berücksichtigt?

Die Fragen zu 3, a) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Vorschriften zur konkreten Regelung des Raumbedarfs pro Kind in Quadratmetern in einer allgemeinbildenden Schule bestehen nicht.

Das Schulgesetz (SchulG M-V) räumt den Schulen Selbstständigkeit und Eigenverantwortung bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ein (§ 4 Absatz 7 SchulG M-V). Die Selbstständige Schule entwickelt ihr pädagogisches Konzept in einem Schulprogramm. Für die Umsetzung des Konzeptes sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich. Die Größe und Einrichtung der Räume sind so zu bemessen, dass die Lernziele anhand der Anforderungen aus den Rahmenlehrplänen umgesetzt werden können.

Schulbauten unterliegen als Sonderbauten zudem den Anforderungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern. Die Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (BASchulRL M-V) vom 23. März 2009 ist zu beachten. Einschlägige technische Regelungen, Regelungen des Arbeits- und Umweltschutzes, DIN-Normen sowie Vorschriften und Hinweise der gesetzlichen Unfallversicherung sind zu berücksichtigen.

Die aktuellen Empfehlungen der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung sehen eine Grundfläche je Schülerin oder Schüler von 2,5 Quadratmetern in allgemeinen Unterrichtsräumen als angemessen an (vgl. DGUV: DGUV Information 202-090, Klasse(n)-Räume für Schulen, Empfehlungen für gesundheits- und lernfördernde Klassenzimmer, aktualisierte Fassung 2019, S. 11).

Hierauf stützen sich auch die Schulbauempfehlungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für öffentliche allgemeinbildende Schulen, die für Neubauten gelten und die Schulträger bei der Planung von Schulbauvorhaben unterstützen sollen (siehe <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Schule/Schulorganisation/Schulbau/?id=23506&processor=-veroeff>). Die Schulbauempfehlungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sehen u. a. Flächen für Gruppen-/Differenzierungsräume, Rückzugsbereiche, Therapie- und Ruheräume vor. Die Schulträger sind bei der Umsetzung von Schulneubauten nicht zwingend an die Schulbauempfehlungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern gebunden.

Bei der überwiegenden Zahl der Schulgebäude in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um Bestandsgebäude und nicht um Neubauten aus den letzten Jahren. Die Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen sieht als Orientierungswert einen Bedarf von 1,9 Quadratmetern je Schülerarbeitsplatz vor.

Zu b)

Eine über den Vormittag hinausgehende Förderung (Bildung, Betreuung und Erziehung) ist für viele Kinder in Mecklenburg-Vorpommern bereits Realität. Nach der Grundschule besuchen mehr als drei Viertel der Schülerinnen und Schüler den Hort.

Dieses bewährte System der ganztägigen Förderung soll auch bestehen bleiben und in Umsetzung des Ganztagsrechtsanspruchs für Grundschulkindern weiter ausgebaut und gestärkt werden. Konkrete Quadratmetervorgaben werden im Rahmen dessen aber auch zukünftig nicht vom Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung vorgegeben.